

Finanzierung und Förderung von energieeffizienten Sanierungsmaßnahmen an Sportinfrastruktur

Stefan Müller

IB.SH Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen

LSV – Veranstaltung „Sanierung von Sport-Freianlagen

08.09.2018, NordBau Neumünster

Agenda

- Sanierung von Spielfeldern und Laufbahnen
- Sanierung Beleuchtungsanlagen
- Energetische Sanierung von Sportstätten: Überblick
- Spendenplattform WIR BEWEGEN.SH

➤ Wer fördert?

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig Holstein, Referat IV 34
- Programm „Förderung von kommunalen Sportstätten“ vom 19.06.2018
- Antragsfrist: Bis zum 31.12.2018 für 2019 und bis zum 31.12.2019 für 2020

➤ Wer kann Anträge stellen?

- Schleswig-Holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände
- Eine Weiterleitung der Zuwendung an Vereine, die die Sportanlage betreiben, ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig

- Was wird gefördert?
 - Nichtüberdachte Spielfelder
 - Nichtüberdachte Laufbahnen:
 - 400 m Rundlaufbahnen
 - 100 m Kurzstreckenbahnen
 - Gräben für Hindernislauf

- Was wird gefördert?
 - Spielfeldzugehörige Infrastruktur:
 - Tribünen (auch überdacht)
 - Umkleiden
 - Sanitäre Einrichtungen
 - Wege auf der Anlage
 - Lagerstätten für Sportgerät

➤ Was wird gefördert?

- Spielfeldzugehörige Leichtathletik-Infrastruktur:
 - Hoch- und Stabhochsprunganlagen
 - Weit- und Dreisprunganlagen
 - Diskuswurf- , Hammerwurf- , Speerwurf- und Kugelstoßanlagen

➤ Was wird nicht gefördert?

- Spezialsportanlagen für Sportarten wie z.B.
 - Tennis
 - Reitsport
 - Golf
 - Fahrsport
 - Schießsport
 - Boule
 - Soccer
 - Beach-Tennis
 - Street-Basketball

- Welche Maßnahmen sind förderfähig?
 - Erhalt/Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der Anlage
 - Senkung der Betriebskosten
 - Verbesserung der Barrierefreiheit der Infrastruktur
 - Erhöhung der Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen

➤ Wie hoch ist die Förderung?

- Maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 250.000,-
- Bagatellgrenze 12.500,-
- Eigenanteil der Kommune mindestens 20 %

➤ Was ist noch zu beachten?

- Die Maßnahmen müssen vollständig geplant sein
- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind
- Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig
- Internet:
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/sport/SportstaettenfoerderRili.html>

Agenda

- Sanierung von Spielfeldern und Laufbahnen
- **Sanierung Beleuchtungsanlagen**
- Energetische Sanierung von Sportstätten: Überblick
- Spendenplattform WIR BEWEGEN.SH

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

➤ Wer fördert?

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- Programm „Förderung von Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative
- Antragsfristen: Zwischen dem
 - 01. Juli und 30. September und dem
 - 01. Januar und 31. März

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

➤ Wer kann Anträge stellen?

- Schleswig-Holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind. Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und für mindesten 5 Jahre verbleiben
- Nicht anwendbar auf ausgegliederte Profisportabteilungen und Vereinsabteilungen, an denen externe Gesellschafter beteiligt sind

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

➤ Was wird gefördert?

- Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem CO₂ - Minderungspotenzial von mindestens 70 % in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

➤ Was wird gefördert?

- Kompletter Leuchtenkopf :
 - Träger für das Leuchtmittel
 - Leuchtmittel
 - Reflektor
 - Abdeckung und Gehäuse
 - Tageslichtabhängige Regelungs- und Steuerungstechnik

- Im Projektzeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitenden Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 in Höhe von bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

➤ Was wird gefördert?

- Anschaffung (Investitionsausgaben) der Anlagekomponenten
- Montage der neuen Anlagekomponenten
- Demontage und Entsorgung der zu ersetzenden Anlagekomponenten
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagekomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft.

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

- Was wird nicht gefördert?
 - Kabelübergangskästen
 - Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED
 - Lichtmasten oder deren Verkabelung
 - Ausgaben für gebrauchte- oder Eigenbauanlagen/Prototypen
 - Instandsetzungs- und haltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

- Wie hoch ist die Förderung?
 - Maximal 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 1,0 Mio. Euro für Sportvereine
 - Eigenmittelanteil von 15 %
 - Bagatellgrenze 5.000,-
 - Sofern die Bagatellgrenze für eine Förderung nicht erreicht wird, können Maßnahmen gebündelt werden oder mehrere Antragsteller bilden einen Zusammenschluss .
(Kooperationsvereinbarung erforderlich)

Sanierung der Außenbeleuchtung an Sportstätten

- Was ist noch zu beachten?
 - Antragstellung elektronisch über „easy-online“ und schriftlich
 - Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind
 - Der Beginn des Vorhabens soll frühestens 5 Monate nach Einreichung des Zuwendungsantrages erfolgen
 - Internet:
https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/KRL_MB_KSJS_Juli2017.pdf

Agenda

- Sanierung von Spielfeldern und Laufbahnen
- Sanierung Beleuchtungsanlagen
- **Energetische Sanierung von Sportstätten: Überblick**
- Spendenplattform WIR BEWEGEN.SH

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen (I)

- Förderung der Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form
 - eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält
 - einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal oder
 - die Neubauberatung für Nichtwohngebäude nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen (II)

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die als Energieberater anerkannt sind.
- Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude. Das energetische Sanierungskonzept und die Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude zu beziehen.
- Förderfähig sind die im Rahmen der Beratung anfallenden Beraterkosten.
- Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15 000 Euro. Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Entscheidungsgremien des Beratenen kann zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro (Festbetragsfinanzierung) beantragt werden.
- Internet:http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Kommunale_Energieberatung_Netzwerke/Sanierungskonzept_Neubauberatung/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

Sportförderung Land

Landesprogramm zur Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- **Maßnahmen an nicht überdachten Spielfeldern und Laufbahnen sowie dazugehöriger spielfeldgebundener Leichtathletikinfrastruktur**
- **Maßnahmen an Einfeld- und kleinen Zweifeldhallen**
- **Maßnahmen an Schwimmsportstätten**

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Zuschuss von maximal 50 % der förderfähigen Kosten, höchstens 250.000,- (500.000,- bei Einfeld- und Zweifeldhallen) bei einem Eigenanteil von mindestens 20 %
- Antragsberechtigt: Kommunen, Weiterleitung an Vereine möglich
- Antragsfenster: Bis 31.12.2018 (2019), 31.12.2019 (2020)

Internet

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/_documents/koalitionsvertrag2017_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Was wird finanziert?

- **Neu- oder Umbau bzw. Sanierung von Sportstätten incl. nicht überdachter Sportflächen oder Vereinsheimen**
- **Ankauf von langlebigem Sportgerät**
- **Nichtinvestive Maßnahmen wie**
 - Übungsleitertätigkeiten
 - Ausrichtung von Meisterschaften
 - Schulungs- und Austauschmaßnahmen
 - Besondere Projekte im Jugendbereich

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Antragsberechtigt: Gemeinnützige Sportvereine und –verbände im LSV
- Zuschussförderung i.d.R. bis zu 20 %, (25 % bei nicht überdachten Sportflächen incl. Kunstrasen), höchstens 90.000,- Euro (bei Betrieb der Anlage von mehreren Vereinen bis zu 120.000,- Euro) Sportgeräte bis zu 15.000,- Euro

Internet

https://www.lsv-sh.de/index.php?id=detail&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1063&tx_ttnews%5BbackPid%5D=2&cHash=f71a82f252c0e8958f8f62bf6578d49e

Städtebauförderungsprogramm

Soziale Stadt

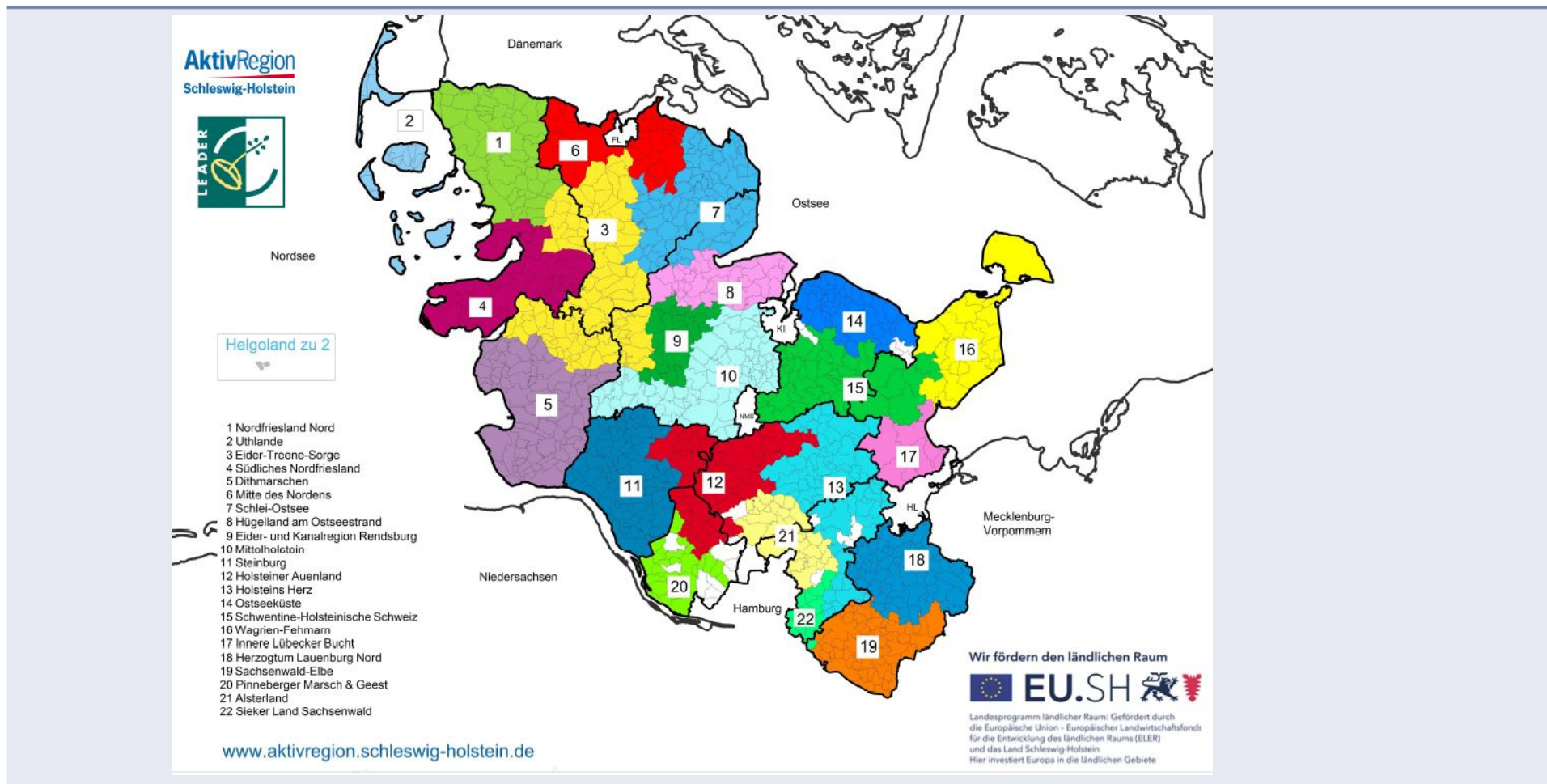
Beispiel „Soziale Stadt“

- Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten
- Schaffung und Sicherung von Beschäftigung auf lokaler Ebene
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Entwicklung der Stadtteilkultur und Verbesserung des Freizeitangebots
- Verbesserung und Entlastung der Umwelt
- Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Maßnahmen für eine sichere Stadt

Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) Übersicht AktivRegionen

IB.SH
Ihre Förderbank



Klimaschutzinitiative des Bundes: Zuschüsse im Rahmen der Kommunalrichtlinie (* u.a. für Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung)



Klimaschutzinitiative des Bundes: Zuschüsse im Rahmen der Kommunalrichtlinie

Förderquoten und Antragsberechtigte für die einzelnen Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie

FÖRDERSCHWERPUNKT	ANTRAGSBERECHTIGTE									
	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Industrie-/Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus	
Einstiegsberatung sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte (TK)										
Einstiegsberatung	65 %	90 %								
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %					
TK Flächenmanagement, TK Anpassung	50 %	70 %								
TK Liegenschaften, TK innovativ	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %				
TK Industrie-/Gewerbegebiete	50 %	50 %						50 %		
TK erneuerbare Energien, TK Wärmenutzung, TK Mobilität	50 %	70 %				50 %	50 %			
TK Green-IT	50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %				
TK Trinkwasser	50 %	70 %					50 %			
TK Abfall	50 %	50 %		50 %				50 %		
Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien, TK Abwasser	50 %	70 %		50 %			50 %			
Klimaschutzmanagement (KSM)										
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %					
Umsetzung TK Anpassung	65 %	90 %								
Umsetzung TK Liegenschaften	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %	65 %				
Umsetzung TK Mobilität	65 %	90 %				65 %	65 %			
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65 %	90 %						65 %		
Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %	40 %	40 %		
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %		
Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %							
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %							
Investive Klimaschutzmaßnahmen										
LED-Außen-/Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20–30 %	25–37 %		20–30 %		20–30 %				20–30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %		30 %	30 %			30 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %			25 %
Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %			40 %
Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %				50 %		
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %					50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten										
LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %				30 %			30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %				40 %			40 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %				35 %			35 %
Rechenzentren	50 %	65 %	50 %				50 %			50 %
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %				40 %			40 %

* Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

** Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzteilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent.

***Zwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.

Die Antragsberechtigten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die rechtlich gültige Bezeichnung entnehmen Sie bitte der Kommunalrichtlinie. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximale förderfähige Zuwendung.

Klimaschutzinitiative des Bundes

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen (2)

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Weitere Maßnahmen, u.a.
 - Hocheffizienzpumpen inkl. hydr. Abgl.
 - Warmwasserbereitungsanlagen
 - Gebäudeleittechnik
 - Verschattungsvorrichtungen

- Investitionen, die die Energie- und Ressourceneffizienz in Rechenzentren deutlich erhöhen

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Förderquote 40 % (erhöht 52 %)

- Förderquote 50 % (erhöht 65 %)

Internet

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Klimaschutzinitiative des Bundes

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen (3)



Weitere Hinweise

- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und für mindesten 5 Jahre verbleiben
- Nicht anwendbar auf ausgegliederte Profisportabteilungen und Vereinsabteilungen, an denen externe Gesellschafter beteiligt sind
- Förderung nur an Gebäuden zur Sportausübung

Programmeckpunkte

- Maximale Zuwendung für Sportvereine: 1,0 Mio. Euro
- Mindestzuwendung 5.000,- Euro
- Eigenbeteiligung mind. 15 %
- Zusammenschlüsse mehrerer Antragsteller werden begrüßt!
- Antragstellung über Internet-Portal easy-online

Internet

www.ptj.de

Klimaschutzinitiative des Bundes Kommunalrichtlinie

Einreichungsfristen:

- 01. Juli 2018 bis 30. September 2018
- 01. Januar 2019 bis 31. März 2019
- Ausnahme: Energiesparmodelle in Sportstätten, ganzjährige Beantragung möglich.



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseanlagen
- Wärmepumpen

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Wärme- und Kältenetze

- Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Zuschussförderung abhängig von Größe und Leistung der Anlagen

- Zuschüsse nach dem KWKG

- Antragstellung **vor** Maßnahmenbeginn

Internet

www.bafa.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Heizungsoptimierung in bestehenden Heizsystemen
 - Ersatz von
 - Heizungspumpen
 - Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Umwälz- und Warmwasserzirkulationspumpen
 - Durchführung des hydraulischen Abgleichs incl.
 - Voreinstellbare Thermostatventile
 - Einzelraumtemperaturregler
 - Strangventile
 - Technik zur Volumenstromregelung, separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
 - Pufferspeichern

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Zuschussförderung bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 25.000,- Euro
- Mindestens 2 Jahre zweckentsprechender Betrieb der geförderten Gegenstände
- Durchführung durch einen professionellen Betrieb
- Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Internet

www.bafa.de

KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren

Programm-Nr. 218: Kommunen etc.

Programm-Nr. 219: U.a. gemeinnützige Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Errichtung und Sanierung von Nichtwohngebäuden

- **KfW-Effizienzhäuser**
 - KfW-Effizienzhaus 70, 100, Denkmal
- **Einzelmaßnahmen**
 - Wärmedämmung
 - Fenster, Heizung, Beleuchtung
 - Sonnenschutzeinrichtungen
 - Lüftungsanlagen

Förderfähig sind Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nach Umsetzung der Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der EnEV fallen!

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

Sanierung

- KfW-Effizienzhaus 70: 17,5 %, max. 175 €/m²
- KfW-Effizienzhaus 100: 10,0 %, max. 100 €/m²
- KfW-Effizienzhaus Denkmal: 7,5 %, max. 75 €/m²
- Einzelmaßnahmen: 5,0 %, max. 50 €/m²

Neubau

- KfW-Effizienzhaus 55: 5,0 %, max. 50 €/m²
- KfW-Effizienzhaus 70: (kein Tilgungszuschuss)

- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen
- Zinssatz 0,05 % (Kommunen), ab 1 % Vereine

Internet

www.kfw.de/218

KfW: Barrierearme Stadt

Programm-Nr. 233: Kommunen

Programm-Nr. 234: U.a. gemeinnützige Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Abbau von Barrieren in

➤ Öffentlichen Gebäuden

- Wege zu Gebäuden und Stellplätzen, Gebäudezugänge und Servicesysteme
- Vertikale Erschließung / Überwindung von Niveauunterschieden / Raumgeometrie
- Sanitärräume, Bodenbeläge
- Bedienelemente, Akustik, Orientierung
- Sportstätten (incl. Schwimmhallen)

➤ Öffentlicher Raum und Verkehr (ÖPNV)

- U- und S-Bahnstationen, Über-/Unterführungen
- Abgesenkte Bürgersteige etc.

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Zinssatz 0,05% (233), ab 1% (234)
- 100%-Förderung
- 10 Jahre Zinsbindung

Internet

www.kfw.de/234
www.kfw.de/233

KfW: Konditionen gemeinnützige Vereine am Beispiel Programm 219

Programm Laufzeit / tilgungsfreie Anlaufjahre / Zinsbindung	KP- Nr.	Anmerkung	maximaler Zinssatz EKN % Sollzins (Effektivzins) ¹⁾									Aus- zah- lung %	Bereit- stellungs- provision p.M. % ²⁾	Zinssätze gültig ab
			Bei Programmen mit risikogerechtem Zinssystem gelten die Preisklassen											
			A	B	C	D	E	F	G	H	I			
Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben - Bankdurchgeleitet														
IKU - Energieeffizient Sanieren 10/ 2/ 10	219	³⁾	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Energieeffizient Sanieren 20/ 3/ 10	219	³⁾	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.04.2015
IKU - Energieeffizient Sanieren 30/ 5/ 10	219	³⁾	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.04.2015

Ihr Ansprechpartner

im Bereich Kommunalkunden

IB.SH
Ihre Förderbank

Stefan Müller
Stv. Leiter Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen

IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Telefon 0431 9905-3263
Telefax 0431 9905-63263
Stefan.mueller@ib-sh.de
www.ib-sh.de



Ihre Pläne als Ziel
Unsere Beratung als Wegweiser

Agenda

- Sanierung von Spielfeldern und Laufbahnen
- Sanierung Beleuchtungsanlagen
- Energetische Sanierung von Sportstätten: Überblick
- **Spendenplattform WIR BEWEGEN.SH**

Die IB.SH-Spendenplattform

PROJEKT UNTERSTÜTZEN | PROJEKT STARTEN | SO GEHT'S | BETREIBER: DIE IB.SH | PREMIUM PARTNER:  | PATEN UND PARTNER

Jana Möglich  

WIR BEWEGEN.SH 
Die IB.SH-Spendenplattform für Schleswig-Holstein

IB.SH
Ihre Förderbank

Schleswig-Holstein. Der echte Norden

Hier treffen Projektstarter mit guten Ideen auf hilfsbereite Spender. Gemeinsam bewegen sie Neues in und für Schleswig-Holstein.

So geht's

Die Sparkassen spenden pro Jahr 50.000 € für Projekte auf der Plattform.

Gemeinsam bewegen wir Schleswig-Holstein



WIR BEWEGEN.SH 

Die IB.SH-Spendenplattform für Schleswig-Holstein



396.900

Ausgezahlte Spenden



200

Erfolgreiche Projekte



73%

Erfolgsquote

Unser Spendenprinzip



1 Idee

Sie haben eine gute Idee für ein Projekt in SH?



2 Projekt vorstellen

Beschreiben Sie Zweck und Inhalt des Projekts.



3 Spender finden

Rühren Sie die Werbetrömmel und gewinnen Sie Spender.



4 Projekt umsetzen

Wenn das Spendenziel erreicht ist, erhalten Sie die volle Spendensumme und können Ihre Idee in die Tat umsetzen.

Das „Alles-oder-nichts-Prinzip“

➔ Geld fließt nur, wenn das Spendenziel erreicht wird

Vorteile



Prinzip motiviert zum Spenden



Projekt kann bei Erfolg direkt umgesetzt werden

Voraussetzungen für die Veröffentlichung

Das Projekt...

- 👍 und der Projektstarter wirken **seriös**.
- 👍 wirkt hauptsächlich in **Schleswig-Holstein**.
- 👍 ist im allgemeinen Sinne **gemeinnützig**.
- 👍 ist eine einzelne, in sich **abgeschlossene Maßnahme**.

Ihre Ansprechpartnerin

IB.SH Spendenplattform in Schleswig-Holstein

IB.SH
Ihre Förderbank

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Jana Möglich
Plattform-Managerin
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Tel.: 0431 9905-3085
info@wir-bewegen.sh

WIR BEWEGEN.SH 

Die IB.SH-Spendenplattform für Schleswig-Holstein